

Justizausschuss Parlamentsgebäude 1017 Wien

> Wien, 28. März 2018 GZ 302.949/001–2B1/18

## Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Email vom 6. März 2018, GZ 13280.0050/1-L1.3/2018, übermittelten Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1 Inhaltliche Bemerkungen

Der RH hat in seinem Bericht "Ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen", Bund 2008/10, empfohlen, durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unverzüglich die technischen Möglichkeiten für die Überwachung des Internetverkehrs zu schaffen und diese Maßnahmen zentral auszurichten (TZ 28).

Durch die mit dem Entwurf geplante Einführung neuer Ermittlungsmaßnahmen zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten (§§ 134 Z 3a und 135a StPO) unter Berücksichtigung der Beratungen einer Expertengruppe zur Überwachung internetbasierter Kommunikation wird dieser Empfehlung des RH entsprochen.

## 2 WFA und finanzielle Auswirkungen

Laut den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung ergeben sich finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt in der Gesamthöhe von rd. 21,52 Mio. EUR bis zum Jahr 2022. Die Mehrkosten sind den Erläuterungen zufolge mit der Einführung neuer Ermittlungsmaßnahmen zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten verbunden. Demzufolge entstehen zusätzliche Kosten für die Neuaufnahme von Personal zur schrittweisen Implementierung der Überwachungssoftware. Zusätzlich entstehen Anschaffungskosten für die Überwachungshardware und -software, die Anschaffung von Speicherplatz sowie die voraussichtlich zu zahlenden Lizenzgebühren.



Der RH vermisst in den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung nähere Ausführungen zur Basis und Ausgangslage für die Berechnung der Anzahl des zusätzlich benötigten Personals, der geschätzten Kosten der neuen Hard- und Software, des zusätzlichen Speicherplatzes und der Lizenzgebühren.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin: i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky Leiter der Sektion 4 Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Infrastruktur

F.d.R.d.A.: